



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich^{UZH}

Schuld

Unrechtsbewusstsein



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">• Kindesalter• Schwere psychische Störung<ul style="list-style-type: none">• Geisteskrankheit• Intelligenzmangel• Bewusstseinsstörung• Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig»• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	Vorsatztheorie (früher) Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts (Verbots). «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Schuldtheorie Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein Vorwurf gemacht werden. Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Universität
Zürich ^{UZH}

Unrechtsbewusstsein

Fälle



Garten-Mig

- Ein Flugzeug-Fan ersteigert eine polnische MIG 21 an einer Auktion der polnischen Armee.
- Als stolzer neuer Besitzer lädt er das Kampfflugzeug auf seinen LKW, um ihn über Deutschland nach Italien zu überführen.
- Am Grenzübergang Görlitz wird er angehalten...



BGH, Urteil vom 22.07.1993 - 4 StR 322/93 (LG Bielefeld)
NStZ 1993, 594



BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug bei Einkauf.
- Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





Universität
Zürich ^{UZH}

Verbotsirrtum

Wesen und Ratio



Verbotsirrtum

« Unwissen schützt vor Strafe
nicht »

Ignorantia iuris nocet





Code pénal de la république et canton de Neuchâtel (1888)

Art. 69 StGB

Nul ne peut s'excuser en alléguant qu'il
ignore ou qu'il a mal compris la loi pénale.





Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern (1860)

Art. 53 StGB

Unwissenheit des Gesetzes schliesst die
Zurechnung nicht aus.





Ignorantia iuris nocet?

- Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft.
(davon 2776 Staatsverträge)
- Kantone 16'788 Erlasse
- Gemeinden?
- 2012 Amtliche Sammlung Zuwachs von
7508 Seiten
- Bundesrecht: 65'000 A4-Seiten

Der unbegrenzte Eifer des Gesetzgebers

Von Urs Zurlinden. Aktualisiert am 12.10.2013 [80 Kommentare](#)

Die Flut neuer Gesetze und Vorschriften reisst nicht ab. Letztes Jahr verzeichnete die amtliche Sammlung des Bundesrechts einen Zuwachs von über 7500 Seiten – das ist ein Rekord. Ein Ende ist nicht absehbar.

Wo man auch hinschaut: überall Gesetze, Verordnungen, Vorschriften. In dieser Alltagsszene aus dem bernischen Aarwangen finden sich gegen 140 Erlasse, Reglemente und Paragraphen.

Fahren Sie mit der Maus über die Punkte oder blenden Sie Rechtsgebiete ein und aus:

[Bundesrecht](#) [Kantonsrecht](#) [Gemeinderecht](#) [Strassenverkehrsrecht](#)





Verbotsirrtum

Unwissen schützt nur vor Strafe,
wenn es unvermeidbar war

Ignorantia iuris nocet





Verbotsirrtum

«Diese Regelung ist strenger als jene des Sachverhaltsirrtums. Sie beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Gesetze zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt»



BGE 129 IV 238, E. 3.1.



Verbotsirrtum

Ratio: Rechtsblindheit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz soll nicht privilegiert werden.

Ignorantia iuris nocet





Terminologie

Art. 20 StGB/1937 – Rechtsirrtum

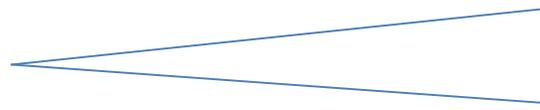
Art. 19 E-StGB/1998 – Verbotsirrtum

Art. 21 StGB/2002

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Verbotsirrtum

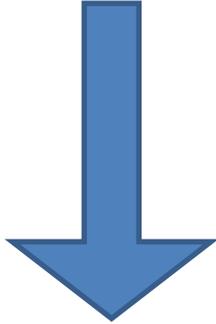
Gebotsirrtum





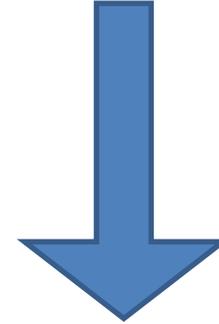
Verbotsirrtum

Direkter Verbotsirrtum



Täter ist Verbotsnorm nicht bekannt oder glaubt fälschlicherweise, das Handeln werde von der Verbotsnorm nicht erfasst

Indirekter Verbotsirrtum



Täter nimmt Rechtfertigungsgrund an, den es gar nicht gibt oder verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrunds



Direkter Verbotsirrtum

X. meint, der Konsum von Kokain sei in der Schweiz nicht strafbar.





Indirekter Verbotsirrtum

Lehrer meint, es sei ihm erlaubt, Schüler zu schlagen.

= Annahme eines Rechtfertigungsgrunds, den es nicht (mehr) gibt





Universität
Zürich ^{UZH}

Verbotsirrtum

Im Detail



Verbotsirrtum

Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.





Verbotsirrtum

Art. 21

Wer bei Begehung der Tat **nicht weiss** und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.





Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Nachtschwärmer

Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht
in Genf nach Hause zurück.





Art. 11 G – Loi pénale genevoise du 17 novembre 2006

¹ Il est interdit aux mineurs de moins de 16 ans :

- a. de fumer;
- b. de rester non accompagnés d'une personne majeure ayant autorité sur eux après 24 h sans motif légitime.





Refraktär Görner

Der deutsche Refraktär Görner war Mitglied und Bibliothekar der Sozialdemokratischen Jugend Luzern, deren Zusammenkünfte er von Zeit zu Zeit besuchte.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944



Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 ... Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.

Sinn: Sichern des Fahrzeuges
(Art. 22 VRV)

Sinn: Sichern des Fahrzeuges
(Art. 22 VRV)

Sinn: Vermeiden von Lärm
(Art. 33 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeuges (Art. 3 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeuges (Art. 3 VRV)

Sinn: Verkehrstrennung (Art. 43 SVG, Art. 74b SSV)

Sinn: Nicht-Behindern v. Fahrzeugkolonnen
(Art. 42 Abs. 3 VRV)

Sinn: Nicht-Behindern Verkehr
(Art. 49 SVG)



Verbotsirrtum

- Fehlvorstellung allein über die Strafbarkeit des Verhaltens genügt ebenfalls nicht.
- Begreift der Täter zumindest laienhaft («unbestimmtes Empfinden»), dass sein Verhalten eine Rechtsnorm übertritt, ist ein Verbotsirrtum ausgeschlossen.
- Bei Unrechtszweifeln wird ebenfalls Unrechtsbewusstsein angenommen.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

- Unrechtszweifel aufgrund von Gleichgültigkeit oder Vogel-Strauss-Taktik begründen Unrechtsbewusstsein



Gunhild Godenzi, Verbotsirrtum aufgrund anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung? in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlers (Hrsg.), FS für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 57-72.



Occasionsanhänger

- X. kaufte einen Occasionsanhänger, woran er für die Fahrt nach B. das mitgebrachte Kontrollschild XXX montierte.
- Dieses lautete auf einen anderen, auf seinen Namen immatrikulierten Anhänger.



BGer, Urteil 6B_64/2014 vom 26. Juni 2014



Art. 97 SVG – Missbrauch von Ausweisen und Schildern

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:
- a. Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind;



BGer, Urteil 6B_64/2014 vom 26. Juni 2014



Occasionsanhänger

- Das Obergericht des Kantons Bern erklärte X. zweitinstanzlich des missbräuchlichen Verwendens eines Kontrollschildes schuldig.



BGer, Urteil 6B_64/2014 vom 26. Juni 2014



Occasionsanhänger

«Ein Verbotsirrtum liegt nicht schon vor, wenn der Täter sein Verhalten nicht für strafbar hält, sondern nur, wenn er meint, überhaupt kein Unrecht zu tun [...] Dass der Beschwerdeführer wusste, einen nicht immatrikulierten Anhänger zu befördern und dies als unrecht empfand, genügt, um einen Verbotsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB auszuschliessen.»



BGer, Urteil 6B_64/2014 vom 26. Juni 2014, E. 2.3.2



Occasionsanhänger

X. Kennt zwar strafrechtliche Verbotsnorm von Art. 97 SVG (Missbrauch von Schildern nicht), weiss aber, dass es eine Matrikulationspflicht gibt.

Deshalb Unrechtsbewusstsein.



BGer, Urteil 6B_64/2014 vom 26. Juni 2014, E. 2.3.2



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und **nicht wissen kann**, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.





Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum,
wenn sich auch «ein gewissenhafter
Mensch hätte in die Irre führen lassen»

Ignorantia iuris nocet





Verbotsirrtum

Ein gewissenhafter Mensch hätte sich durch die **Appellwirkung** des Vorsatzes warnen lassen:

Wer Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich verwirklicht, sollte in der Regel bereits deshalb gehalten sein, sich über die Erlaubtheit seines Tuns Gewissheit zu verschaffen.

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

- T hält aktive Sterbehilfe (Art. 114) für erlaubt.





Verbotsirrtum

Appellwirkung durch vorsätzliche Tötung
eines Menschen.





Garten-Mig

- Ein Flugzeug-Fan ersteigert eine polnische MIG 21 an einer Auktion der polnischer Armee.
- Als stolzer neuer Besitzer lädt er das Kampfflugzeug auf seinen LKW, um ihn über Deutschland nach Italien zu überführen.
- Am Grenzübergang Görlitz wird er angehalten...



BGH, Urteil vom 22.07.1993 - 4 StR 322/93 (LG Bielefeld)
NStZ 1993, 594



Art. 33 – Kriegsmaterialgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne entsprechende Bewilligung ...Kriegsmaterial herstellt, einführt, durchführt, ausführt, damit handelt, es vermittelt ...





Unvermeidbarer Verbotsirrtum?

Was hätte ein gewissenhafter
Flugzeug-Fan getan?





Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- ungeklärte Rechtsfragen, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet werden und bisher dazu keine Rspr. ergangen ist?





Züchtigungsrecht

Vater meint, es sei ihm erlaubt, eigene Kinder zu schlagen.





Elterliches Züchtigungsrecht

- «...kann ein Züchtigungsrecht der Eltern ...i.S. einer körperlichen Strafe und Zurechtweisung nicht verneint werden.»
BSK StGB II3-Roth/Keshelava, Art. 126 N 11.
- «On peut laisser en l'espèce sans réponse la question de savoir dans quelle mesure le droit d'infliger de légères corrections corporelles existe encore. »
BGE 129 IV 216
- Motion Chantal Galladé (15.3639) Abschaffung des Züchtigungsrechts. 3. Mai 2017 – NR: Ablehnung
- «Darüber hinaus muss jede körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen werden»
BSK ZGB-Schwenzer/Cottier Art. 301 N 8





Beschneidung von Knaben

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern (Muslime) aus religiösen Gründen
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler





Beschneidung von Knaben

Der Angeklagte handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld ...

Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an sein Handeln sei rechtmäßig.





Beschneidung von Knaben

«Der Verbotsirrtum des Angeklagten war unvermeidbar. Zwar hat sich der Angeklagte nicht nach der Rechtslage erkundigt, das kann ihm hier indes nicht zum Nachteil gereichen. Die Einholung kundigen Rechtsrates hätte nämlich zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt.»





Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- früherer gerichtlicher Freispruch
wegen desselben Verhaltens
(BGE 91 IV 159)





Verbotsirrtum

- Gemeint: Freispruch aufgrund fehlender Strafbarkeit des Verhaltens (Bsp. Nüchtern Nacktwandern in Zürich)
- Nicht gemeint: Freispruch mangels Beweisen (z.B. bei Vergewaltigung in der Ehe)





Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- Jahrelanges «systematisches» Dulden
des verbotenen Verhaltens
(BGE 91 IV 201)





Verbotsirrtum

«Sollte aber das Parkieren an der genannten Stelle von der Polizei stets geduldet worden sein, so müsste dem Beschwerdeführer doch jedenfalls Rechtsirrtum gemäss Art. 20 StGB zugute gehalten werden.»

BGE 91 IV 201 – 17. Nov. 1965



Duftkissen

X. und Y. wurde vorgeworfen, an diversen Verkaufsstellen ihrer GmbH in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern zwischen 1995 und 1999 insgesamt 2000kg Hanf verkauft zu haben. Der Hanf wurde grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt und zusammen mit anderen Hanfprodukten verkauft.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005

Duftkissen

- X. verurteilt wegen gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandels zu drei Jahren Gefängnis und Fr. 36.000.– Ersatzforderung
- Y. zu 2 Jahren Gefängnis und Fr. 24.000.– Ersatzforderung.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005



Duftkissen

- Verbotssirrtum wegen behördlichen Duldens?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005



Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- Überprüfung (z.B. falsche Auskunft der zuständigen Behörde)?





Urteil OG AR vom 9.12.2014

- A. Führte am 17. Dezember 2010 in den Räumlichkeiten des Pokerclubs X. ein Pokerturnier („Abschluss Freeroll“) der Spielvariante „Texas Hold'em No Limit“ durch. An diesem Turnier spielten 46 Personen Poker.
- Dies führte zu einem Strafverfahren gegen A. wegen Organisierens von unerlaubtem Glücksspiel.



Urteil OG AR vom 9.12.2014



Art. 56 Spielbankengesetz (SBG)

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 500.000 Franken wird bestraft, wer:

- a. Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt;



Urteil OG AR vom 9.12.2014



Urteil OG AR vom 9.12.2014

- A. machte geltend, dass die ESBK in einer E-Mail vom 26. November 2010 an seinen Freund B. bestätigt habe, Freeroll-Pokerturniere mit optionaler Stuhlmiete würden Unterhaltungsspiele darstellen.
- Auf diese fachbehördliche Auskunft, welche A. bekannt gewesen sei, habe er sich verlassen dürfen.



Urteil OG AR vom 9.12.2014



Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet

Zutrittsberechtigung der Polizei

- Polizei beanspruchte wegen angeblicher Gefahr im Verzug ohne HD-Befehl Zutritt zu einer privaten Veranstaltung.
- X. und Y. kontaktierten ihren Anwalt. Der sagte ohne HD-Befehl müsse man Polizei nicht einlassen.
- X. und Y. versperrten den Beamten den Zutritt (Art. 286 StGB – Hinderung einer Amtshandlung).



BGer, Urteil 68_393/2008, 68_395/2008 vom 8. November 2008, . E. 2.4



Verbotsirrtum

«Die Beschwerdeführer mussten somit von Anfang an ernsthafte Zweifel daran gehabt haben, ob sie zum Widerstand gegen die Hausdurchsuchung befugt waren, und das Telefonat mit Rechtsanwalt A.X. war nicht geeignet, diese völlig zu zerstreuen. Dies schliesst die Annahme eines Rechtsirrtums aus.»



BGer, Urteil 68_393/2008, 68_395/2008 vom 8. November 2008, . E. 2.4

Blockadeaktion von Greenpeace Aktivisten

- Aktivisten beteiligten sich 1997/1998 in jeweils unterschiedlichen personellen Zusammensetzungen an Blockaden der Zufahrten/Werksgeleise zu den Kernkraftwerken Beznau, Gösgen und Leibstadt sowie an weiteren Störaktionen.
- Das Bezirksgericht Zurzach sprach mehrere Angeklagte der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung, der Hinderung einer Amtshandlung, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs schuldig. Das OGer ZH wies so gut wie alle Berufungen ab.



BGE 129 IV 6

Blockadeaktion von Greenpeace Aktivisten

- Aktivisten brachten vor, sie hätten sich auf ihre Einschätzung der Rechtslage bzw. auf diejenige von "Greenpeace" verlassen dürfen.
- Wohl: Wahrung berechtigter Interessen



BGE 129 IV 6

Blockadeaktion von Greenpeace Aktivisten

«Zum einen handelt es sich bei der privaten Umweltschutzorganisation "Greenpeace Schweiz" (bzw. den von ihr beauftragten Privatgutachtern) nicht um eine für verbindliche Rechtsauskünfte zuständige staatliche Behörde. Zum anderen sind die fraglichen Rechtsauffassungen zumindest umstritten...»



BGE 129 IV 6, E. 4.1



Telekiosk

- In den 90er Jahren bestand die Möglichkeit, bei der PTT über 156-Nummern Telefonsexangebote abzurufen.
- Dieses Angebot war auch Jugendlichen unter 16 Jahren zugänglich.



BGE 121 IV 109



Telekiosk

- Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen den damaligen Generaldirektor R. machte dieser einen unvermeidbaren Verbotsirrtum geltend.
- Ein Gutachten des PTT-Rechtsdiensts hätte dies Rechtmässigkeit des Geschäftsmodells festgehalten.



BGE 121 IV 109



Telekiosk

- Gemäss BGer hätte R. sich nicht ohne Weiteres auf das unternehmensinterne Gutachten verlassen dürfen.
- Die kantonale Staatsanwaltschaft habe ihn zuvor ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie das Verhalten als strafbar erachte.



BGE 121 IV 109



Verbotsirrtum

«Einen Vertrauensschutz bei anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung gibt es in der Rechtswirklichkeit nicht.»



Gunhild Godenzi, Verbotssirrtum aufgrund anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung? in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlers (Hrsg.), FS für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 57-72.



Universität
Zürich ^{UZH}

Verbotsirrtum

Rechtsfolgen



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss **und** nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
- +
2. Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatfrage)
- +
2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)
- =
Schuldausschluss



Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist
unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar:
Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Universität
Zürich ^{UZH}

Verbotsirrtum

Fälle



Garten-Mig

- Ein Flugzeug-Fan ersteigert eine polnische MIG 21 an einer Auktion der polnischen Armee.
- Als stolzer neuer Besitzer lädt er das Kampfflugzeug auf seinen LKW, um ihn über Deutschland nach Italien zu überführen.
- Am Grenzübergang Görlitz wird er angehalten...



BGH, Urteil vom 22.07.1993 - 4 StR 322/93 (LG Bielefeld)
NStZ 1993, 594



Art. 33 – Kriegsmaterialgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne entsprechende Bewilligung ...Kriegsmaterial herstellt, einführt, durchführt, ausführt, damit handelt, es vermittelt ...





Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten





Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

Ignorantia iuris nocet



Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum



Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.



Ignorancia iuris nocet?

Art. 20 Natur- und Heimatschutzgesetz

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen.

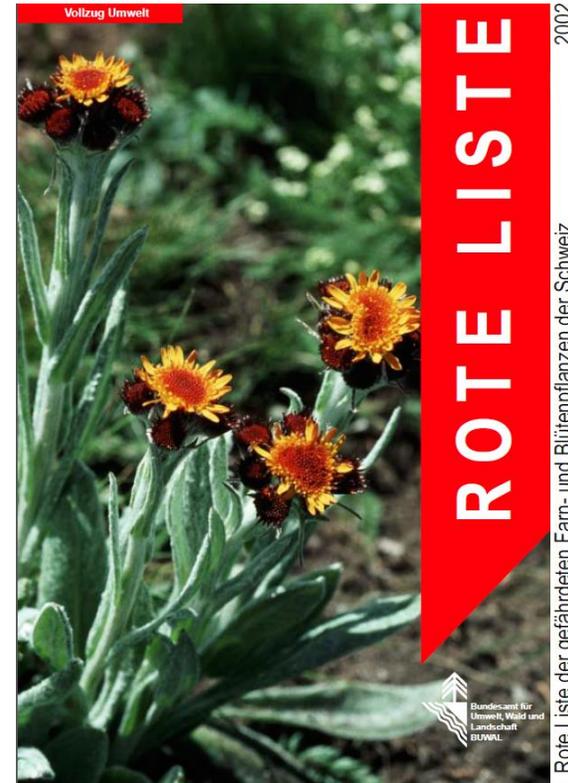
Art. 24a Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft

b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel...20 erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 20 Natur- und Heimatschutzverordnung

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen... von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.



451.1 Natur- und Heimatschutz

Anhang 2⁸¹
(Art. 20 Abs. 1)

Liste der geschützten Pflanzen

wissenschaftlich	deutsch
Angiospermae	Blütenpflanzen
Adonis vernalis L.	Frühlingsadonis
Androsace sp.	Mannsschild, alle Arten
Anemone sylvestris L.	Hügel-Windröschen
Aptium repens (Jacq.) Lag.	Kriechender Eppich
Aquilegia alpina L.	Alpen-Akelei
Armeria sp.	Grasnelke, alle Arten
Artemisia sp. (Artengruppe der A. glacialis)	alle kleinen alpinen Edelraute-Arten
Asphodelus albus Mill.	Affodill
Calla palustris L.	Drachenvurz
Carex baldensis L.	Monte-Baldo-Segge
Daphne alpina L.	Alpen-Seidelbast
Daphne cneorum L.	Flaumiger Seidelbast, Filutröschen
Delphinium elatum L.	Höher Rittersporn
Dianthus glacialis Haenke	Gletscher-Nelke
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Grenobler Nelke
Dianthus superbus L.	Pracht-Nelke
Dictamnus albus L.	Diptam
Dracocephalum sp.	Drachenkopf, beide Arten
Droseraceae	Sonnentaugewächse, inkl. Wasserfälle
Ephedra helvetica C. A. Mey.	Schweizerisches Meerträubchen
Eriophorum gracile Roth	Schlanke Wollgras
Eritrichium nanum (L.) Gaudin	Himmelsherold
Eryngium alpinum L.	Alpen-Mannstreu, Alpendistel
Eryngium campestre L.	Feld-Mannstreu
Erythronium dens-canis L.	Hundszahn
Früllaria meleagris L.	Gewöhnliche Schachblume
Gentiana pneumonanthe L.	Lungen-Enzian
Gladiolus sp.	Gladiole, alle Arten
Inula helvetica Weber	Schweizerischer Alant
Iris pseudacorus L.	Gelbe Schwertlilie
Iris sibirica L.	Sibirische Schwertlilie
Leucorum aestivum L.	Spätblühende Knotenblume
Lilium bulbiferum L. s.l.	Feuerlilie, beide Unterarten
Lilium martagon L.	Türkenbund
Lindernia procumbens (Krock.) Philcox	Büchsenkraut

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000



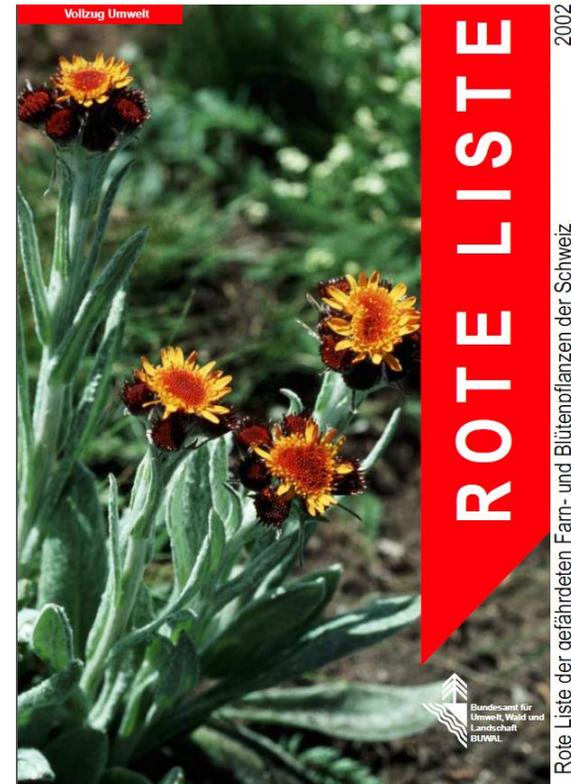
Ignorancia iuris nocet?

Verordnung des Kantons St. Gallen über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere vom 17. Juni 1975 (Stand 30. Oktober 2007)

Art. 6 Vollständiger Schutz

1 Neben den durch das NHG unter Schutz gestellten Pflanzen dürfen in gleicher Weise wildwachsende Pflanzen folgender Arten weder gepflückt, ausgegraben, ...werden:

Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)





Ignorancia iuris nocet?

Überblick über den Schutz des *Leontopodium*
Alpinum:

<http://www.infoflora.ch/de/flora/2224-leontopodium-alpinum.html>

The screenshot shows the website 'info flora' with the title 'Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora'. The main content area displays the species *Leontopodium alpinum* Cass. and its protection status across various Swiss cantons. The status is summarized in the following table:

Schutzstatus	
International (Berner Konvention)	–
Schweiz	–
Aargau	–
Appenzell Innerrh.	Vollständig geschützt (13.03.1989)
Appenzell Auserrh.	Vollständig geschützt (07.07.1959)
Bern	Vollständig geschützt (10.11.1993)
Basel-Land	–
Basel-Stadt	–
Freiburg	Vollständig geschützt (12.03.1973)
Genf	–
Glarus	Teilweise geschützt (28.04.1997)
Graubünden	Vollständig geschützt (08.06.1975)
Jura	–
Luzern	Teilweise geschützt (02.05.1923)
Neuenburg	–
Nidwalden	Vollständig geschützt (29.11.2005)
Obwalden	Teilweise geschützt (18.12.1990)
St. Gallen	Vollständig geschützt (17.06.1975)
Schaffhausen	–
Solothurn	–
Schwyz	Teilweise geschützt (29.06.1965)
Thurgau	–
Tessin	Vollständig geschützt (01.07.1975)
Uri	Teilweise geschützt (10.05.1971)
Vaud	Vollständig geschützt (02.03.2005)
Wallis	Vollständig geschützt (20.09.2000)
Zürich	–
Zug	–



Universität
Zürich^{UZH}

Subsumtionsirrtum



Subsumtionsirrtum

Ein Uhrmacher, der die Uhr seines Intimfeindes fein säuberlich in alle Einzelteile zerlegt, begeht auch dann eine vorsätzliche Sachbeschädigung, wenn er irrtümlich davon ausgeht, dies sei kein Beschädigen.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32



Subsumtionsirrtum

Kein Sachverhaltsirrtum:

Wissentliche und willentliche
Zerlegung der Uhr

Kein Rechtsirrtum:

Täter weiss, dass es Tatbestand der
Sachbeschädigung gibt, meint aber
nicht davon erfasst zu sein.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

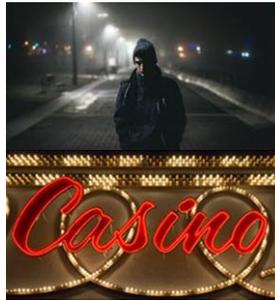
Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Zusammenfassung Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

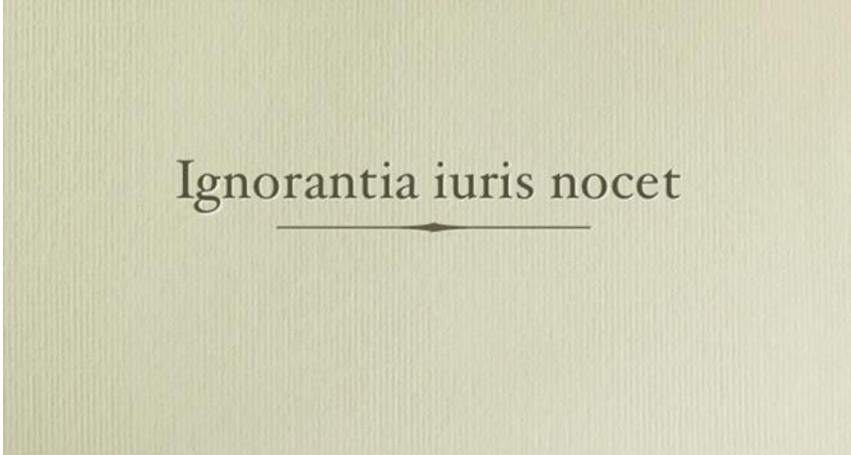
2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)





Verbotsirrtum

- De iure: Unwissen schützt nur vor Strafe, wenn es unvermeidbar war.
- De facto: Sehr strenge Handhabung der Unvermeidbarkeit durch das Bundesgericht.
- Deshalb: Ignorantia iuris nocet.



Ignorantia iuris nocet



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen